

---

# **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 6. August 2025 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. März 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist, dass die bzw. der Bewerbende
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.  
Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Bauingenieurwesen und ggf. Baumanagement, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bau, Immobilienwirtschaft und -management, Gebäudetechnik, Holzingenieurwesen (Schwerpunkt konstruktiv).  
Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan\*in; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerbende mit einem mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesen gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (4) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
  - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant\*in nach § 4 Absatz 2,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerbenden Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte</li><li>■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte</li><li>■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt</li></ul>
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerbenden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.